



# Marktgemeinde Groß St. Florian

Rathausplatz 1  
A-8522 Groß St. Florian

Tel: 03464/2204

E-Mail: [gemeinde@gross-st-florian.at](mailto:gemeinde@gross-st-florian.at)

Groß St. Florian, am 17. April 2024

Zahl: 612-165/2024

Betrifft: Vermessung bei der Gemeindestraße „Lebinggleinzstraße“, KG Lebing

## Kundmachung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Groß St. Florian hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17. April 2024 unter Tagesordnungspunkt 17 beschlossen:

**Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung GemO 1967, LGBl. Nr. 115/1967 in der Fassung 16/2024 wird kundgemacht:**

## VERORDNUNG

der Marktgemeinde Groß St. Florian betreffend  
Gemeindestraße „Lebinggleinzstraße“, Grundstück Nr. 853, KG Lebing

**Aufgrund des § 8 Abs. 3 des Stmk. Landesstraßenverwaltungsgesetzes, LStVG 1964, LGBl. Nr. 154/1964 i.d.F. LGBl. Nr. 80/2021, und unter Zugrundelegung der Teilungsurkunde von DI Benzinger ZT-GmbH, 8010 Graz, zu GZ 6826G-T, zum Projekt „Lebinggleinzstraße“, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, wird verordnet:**

Sämtliche Grundstücksteile, die aus einer privaten Grundbuchseinlage abgeschrieben und der öffentlichen Gemeindestraße aus einer privaten Grundbuchseinlage zugeschrieben werden, werden dem Gemeingebrauch als Öffentliche Verkehrsfläche gewidmet bzw. zur Öffentlichen Straße erklärt. Ebenso wird für sämtliche Grundstücksteile, die vom öffentlichen Gut (EZ 50000) privaten Grundbuchseinlagen zugeschrieben werden, der Gemeingebrauch aufgehoben.

**Die Änderungen der Gemeindestraße „Lebinggleinzstraße“, Grundstück Nr. 853, KG Lebing, werden daher durch die Zuschreibung sämtlicher Teilflächen und durch die Ausscheidung sämtlicher Teilflächen laut gegenständlicher Teilungsurkunde verordnet.**

Es wird bestätigt, dass diese Weganlage errichtet ist und entsprechende Baumaßnahmen dahingehend stattgefunden haben.

Die Planunterlagen liegen während der Zeit der Kundmachung der Verordnung im Gemeindeamt der Marktgemeinde Groß St. Florian während der Amtszeiten zur Einsichtnahme auf.

Diese Verordnung erlangt gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Stmk. GemO i.d.g.F. mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag Rechtswirksamkeit.

Für den Gemeinderat:  
Die Vizebürgermeisterin:

Vzbgm. Maria Kögl

Angeschlagen am: 23.04.2024

Abgenommen am: 07.05.2024